



UNTERNEHMEN ATTRAKTIV FÜR MITARBEITENDE MACHEN.

Für Firma

Überreicht durch











MITARBEITENDE GEWINNEN, BINDEN UND MOTIVIEREN

Qualifizierte, loyale und motivierte Mitarbeitende sind eine wesentliche Grundlage für den Erfolg Ihres Unternehmens. Doch diese zu finden und dauerhaft zu halten, wird angesichts des Fachkräftemangels immer schwieriger. In nahezu allen Branchen – vom Gesundheitswesen bis zum Handwerk – sind gute Mitarbeitende mittlerweile Mangelware. Oft vergehen Monate, bis offene Stellen wieder durch passende Fachkräfte besetzt werden können.

Damit ist der Faktor „Arbeitskräfte“ heutzutage für Unternehmen kritischer zu bewerten als ein rückläufiger Umsatz oder Probleme bei der Finanzierung.

Um im Wettbewerb um die besten Mitarbeitenden bestehen zu können, sind Unternehmen zunehmend gefordert, bei der Rekrutierung neue Wege zu gehen.

DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN UND INSTRUMENTE ZUR BINDUNG VON FACHKRÄFTEN

!  Betriebliche Altersversorgung 48,5 %	 Firmenwagen 18,8 %
 Kostenfreie Getränke 30,9 %	 Jobticket 18,6 %
!  Gesundheitsvorsorge 26 %	 Kantine/Essenzuschuss 16 %
 Erfolgsabhängiger Bonus 25,3 %	 Sportprogramme, Fitness 10,9 %
 Gewinnbeteiligung 23,7 %	 Mitarbeitererevents 10,3 %

! **Wir bieten Ihnen leistungsstarke Lösungen für Ihre Mitarbeitenden.**

VORTEILE

- + Sie **steigern die Attraktivität** Ihres Unternehmens für neue Mitarbeitende und stärken die Zufriedenheit und Bindung Ihres bestehenden Teams.
- + Sie nutzen die betriebliche Altersversorgung **mit staatlicher Förderung als effektives Personalinstrument** – ohne großen Kostenaufwand.
- + Mit einer betrieblichen Krankenversicherung haben Sie **beste Chancen, Personalfehlzeiten und Krankheitskosten zu reduzieren**.
- + Dank des starken Mitarbeiterbindungseffekts **senken Sie zusätzlich Ihre Fluktuationskosten**.
- + Sichere Handhabung und Umsetzung Ihrer Versorgungssysteme.

Einfach ausgezeichnet, die Gothaer:



Rating durch
S&P: Note A
(stabiler
Ausblick)

ZEIT ZU HANDELN!

1. SPIELREGELN DER VERSORGUNGSWERKE FÜR MITARBEITENDE

• Besteht eine Versorgungsordnung bzw. Betriebsvereinbarung für die: betriebliche Altersversorgung (bAV)?	ja	nein	unklar
betriebliche Krankenversicherung (bKV)?	ja	nein	unklar
• Wird der Zuschuss gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) für alle Mitarbeitenden/Verträge umgesetzt?	ja	nein	unklar
• Erhalten die Mitarbeitenden einen echten Arbeitgeberzuschuss?	ja, in Höhe von _____	nein	unklar
• Wird der Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Arbeitsgesetz bei der Umsetzung der Versorgung beachtet?	ja	nein	unklar
• Liegt für alle im Unternehmen bestehenden Verträge eine Entgeltumwandlungsvereinbarung vor?	ja	nein	unklar
• Im Falle tarifvertraglicher Bindung: Wurden die tarifvertraglichen Regelungen berücksichtigt?	ja	nein	unklar
• Bei Vorhandensein eines Betriebsrats: Wurde dieser bei der bAV/bKV eingebunden?	ja	nein	unklar

2. INFORMATION DER ARBEITERNEHMER*INNEN

- Wenn das Unternehmen bereits ein Versorgungswerk unterhält, ist es nach h. M. zur richtigen und vollständigen Darstellung des Versorgungssystems und seiner Leistungsvoraussetzung verpflichtet (§ 2 Abs. 1 Nachweisgesetz).
- Über das Bestehen des Versorgungswerkes müssen die Mitarbeitenden informiert werden. Ein schriftlich dokumentierter Nachweis über die erfolgte Information ist hierbei zu empfehlen.
- Spezielle Aufklärungspflichten zur Entgeltumwandlung können sich im Übrigen auch aus Tarifverträgen ergeben.
- Das Unternehmen ist zudem nach § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz verpflichtet, allen Mitarbeitenden gegenüber die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen und auszuhändigen (auch den Inhalt der Versorgungszusage).
- Bei einer Versorgung gemäß Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung genügt ein schriftlicher Hinweis hierauf.
- Werden bei Tod der Mitarbeitenden Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge nach § 3 Nr. 63 EStG fällig, so ist die Versicherungsleistung bei allen Durchführungswegen in nachfolgender Rangfolge zu zahlen an:
 - der/den zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der Arbeitnehmer*in in gültiger Ehe lebende(n) Ehegattin/Ehegatten bzw. Partner*in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grad verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1–3 und 5 EStG erfüllen.
 - die/den vom Unternehmen mit dem Einvernehmen des Arbeitnehmenden vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer namentlich benannte(n) Lebensgefährtin/Lebensgefährten bzw. gleichgeschlechtliche(n) Lebenspartner*in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft des Arbeitnehmenden, mit dem der/die Arbeitnehmer*in in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat.
 - Sind keine der vorstehend genannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein Sterbegeld von maximal 8.000 EUR gezahlt werden.

3. VERLETZUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZES

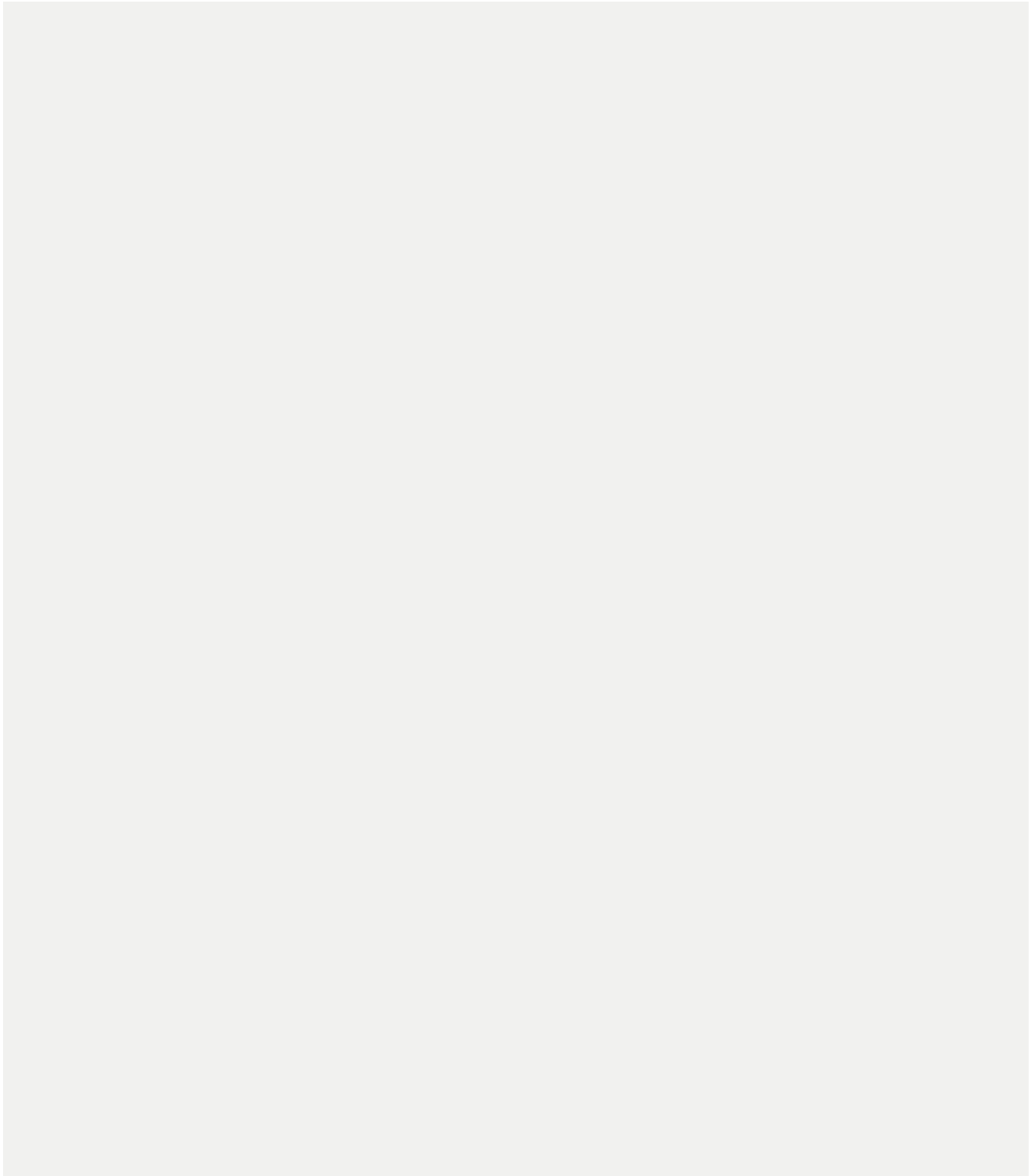
Das Unternehmen erteilt allen Mitarbeitenden Versorgungszusagen außer:

- befristet Beschäftigten > zulässig – BAG 15.01.2013
- Teilzeitbeschäftigten > **unzulässig**, da mittelbar Frauen benachteiligt werden
- Saisonarbeitskräften > **unzulässig**, analoge Argumentation wie bei Teilzeitbeschäftigten
- geringfügig Beschäftigten > Tendenz: **unzulässig** – LAG München 13.01.2016

4. BEI ÜBERNAHME VON BETRIEBSRENTEN ZU BEACHTEN

- Mehrere Ansprechpartner, verschiedene Überweisungen an verschiedene Unternehmen
- Vertrag vom vorherigen Unternehmen nicht einfach übernehmen – zunächst Portierung prüfen
- Überprüfung der Versorgungszusage:
 - Wird bei fondsgebundenen Verträgen die Mindestleistung garantiert?
 - Regelungen zur Anspruchsbegrenzung (z. B. dürfen Überschüsse nur zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet werden)
 - Regelungen zur Anpassungsprüfungspflicht bei Rentenbezug
 - Überprüfung von Tarifen (z. B. hinsichtlich Leistungsausschlüssen)

IHRE FRAGEN UND NOTIZEN



Lassen Sie sich jetzt beraten – Ihr neuer Termin: